

Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

227

230

Nr. 19 / 21. September 2012

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Kommunales Förderwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

Energiewirtschaftsgesetz (EnwG) und Gesetz über die Umweltunverträglichkeitsprüfung(UVPG); Umbau der 110-kV-Leitung Ingolstadt - Etting, Ltg. Nr,J 150, der Fa.E,ON Netz GmbH zwischen Mast Nr. 43 und Umspannwerk Etting

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Kirchheim b. München nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Öffentlichkeitsbeteiligung

Landesentwicklung

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans München Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen Kapitel B II Siedlungswesen (Änderungen und

Kapitel B II Siedlungswesen (Änderungen und Ergänzungen)

Kapitel BIII 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen

228

227

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

228 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Vom 30. August 2012

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Änderungssatzung:

§ 1

229

229

In der Anlage zu § 4 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2000 (OBABI S. 148), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. August 2011 (OBABI, S. 212), werden die Worte "Wasserbeschaffungsverband Westerham" gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband durch den Wasserbeschaffungsverband Westerham aus wichtigem Grund wirksam geworden ist.

Schechen, 30. August 2012 Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24. August 2012 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEU-ERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

Artikel 1: Änderung der Verbandssatzung

1. Der § 12 der Verbandssatzung des ZRF Traunstein erhält folgenden Wortlaut:

"Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in der Integrierten Leitstelle Traunstein. Sie wird durch einen Geschäftsführer geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist."

2. Der § 13 der Verbandssatzung des ZRF Traunstein erhält folgenden Wortlaut:

"Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt."

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Traunstein, 2 Juli 2012 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein

Hermann Steinmaßl Landrat, Verbandsvorsitzender Gschwendner

Kommunales Förderwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Bekanntmachung vom 21. September 2012

Bezirk Oberbayern Kreisfreie Städte Landkreise Gemeinden Verwaltungsgemeinschaften Schulverbände Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung von **Schul- und Schulsportanlagen** sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2013 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens

23. November 2012

der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 12.2, zu melden. Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern bezogen werden:

http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/sicherheit/05031/

Aufzuführen sind nur die **Schul- und Schulsport**-Maßnahmen, für die im Jahr 2013 die Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn benötigt wird. Vorhaben für Kindertageseinrichtungen sind **nicht** anzumelden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge für **Schul- und Schulsport**-Maßnahmen, die nicht zu diesem Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmevolumens im Jahr 2013 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn dann frühestens im Jahr 2014 möglich sein wird.

München, 21. September 2012 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBI I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehörde Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnwG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Umbau der 110-kV-Leitung Ingolstadt – Etting, Ltg. Nr. J 150, der Fa. E.ON Netz GmbH zwischen Mast Nr. 43 und Umspannwerk Etting

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 05. Juni 2012 den geplanten Umbau der Leitung Ingolstadt - Etting angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG i.V.m. Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß \S 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstr. 39, 80538 München, Zi.Nr. 4315 oder unter der Tel. Nr. (089) 2176-2134 eingeholt werden.

München, 14. September 2012

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Kirchheim b. München nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 21. September 2012 50-8716.2-ML-4-2012

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BaylmSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Gemeinde Kirchheim b. München den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet Kirchheim b. München gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} > 60 \text{ dB(A)}$ betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BlmSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. W. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Kirchheim b. München öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 24. September 2012 bis einschließlich 26. Oktober 2012 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

• bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und

• bei der Gemeinde Kirchheim b. München, Bauamt, Glockenblumenstraße 7 (Gemeindeteil Heimstetten), 85551 Kirchheim b. München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zusätzlich Montag zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

der Regierung von Oberbayern (<u>www.regierung.oberbayern.bayern.de</u>) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt,
Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken
Gemeinde Kirchheim b. München

oder

• der Gemeinde Kirchheim b. München (<u>www.kirchheimheimstetten.de</u>)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 9. November 2012, können schriftlich gegenüber der Regierung, (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort "Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Kirchheim b. München" Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 21. September 2012 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans München Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen

Kapitel B II Siedlungswesen (Änderungen und Ergänzungen)

Kapitel BIII 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen

Der Regionale Planungsverband München hat eine Regionalplanänderung "Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen – Neufassung, Kapitel B II Siedlungswesen – Änderungen und Ergänzungen, Kapitel B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsgebieten - Neufassung" beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), Art. 16 Abs. 2 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLpIG) wird der Entwurf dieser Änderung bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39. Zimmer 5418) bis 31. Oktober 2012 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Entwurf in das Internet eingestellt (www.region-muenchen.com; Stichwort: Aktuell). Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht gemäß § 10 Abs. 1 ROG, Art. 16 Abs. 2 BayLpIG die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Arnulfstraße 60, 80335 München. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 14. September 2012 Regionaler Planungsverband München

Christian Breu Geschäftsführer